

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	05.07.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Klagemauer vor dem Kölner Dom/Schildergasse

Die Verwaltung teilt zum Sachstand und zum rechtlichen Hintergrund der sog. Klagemauer vor dem Kölner Dom/Schildergasse Folgendes mit:

1. Ausgangslage

Seit mehreren Jahren errichtet ein Bürger auf der Domplatte bzw. neuerdings auch auf der Schildergasse regelmäßig eine sog. Klagemauer. Auf den Stellwänden und Transparenten, die die Klagemauer bilden, stellt er seine Meinung zu verschiedenen Themen dar, gibt aber auch Passanten die Möglichkeit, dort ihre Meinung kundzutun.

2. Ordnungsrechtliche Bewertung

Die Verwaltung kann gegen die Klagemauer keine Maßnahmen treffen, da es sich nach Einschätzung der Polizei Köln um eine Versammlung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz (GG) handelt. Das Versammlungsrecht schließt als spezielle Rechtsmaterie den Rückgriff auf das Ordnungsrecht aus. Daher sind der Stadt als zuständiger Straßenbau-

und Ordnungsbehörde die Hände gebunden. Sie kann weder für die Maßnahme eine Sondernutzungserlaubnis fordern, noch mit Maßnahmen des Ordnungsrechts einschreiten.

Eine Genehmigung hat die Stadt auch zu keinem Zeitpunkt erteilt.

3. Rechtliche Bewertung des Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)

Die Verwaltung hat bereits 2001 versucht, straßenrechtlich gegen die Klagemauer vorzugehen. Dabei argumentierte die Verwaltung, dass es sich um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung handelt und die Klagemauer wegen der fehlenden Sondernutzungserlaubnis zu entfernen ist. Diese Rechtsauffassung war zunächst vom Verwaltungsgericht Köln bestätigt worden. Das OVG NRW hat hingegen entschieden, bei der Klagemauer handle es sich um eine Versammlung und ein ordnungsrechtliches Einschreiten sei deshalb nicht möglich (Beschluss des OVG NRW vom 04.09.2008, Az. 11 A 4354/06).

Nach Auffassung des OVG NRW richte der Initiator mit der Klagemauer „ein Angebot an Passanten, in Form der Beschriftung von Kartontafeln zum vorgegebenen Thema Stellung zu nehmen und sich auf diese Weise an der Kommunikation im Rahmen einer Mahnwache zu beteiligen“. Da die Konzeption auf eine Einbeziehung Außenstehender „zum Zwecke der kollektiven Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung“ gerichtet sei, stelle die Aktion eine Versammlung und keinen reinen Informationsstand dar und sei deshalb keine erlaubnispflichtige Sondernutzung.

4. Rechtliche Bewertung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)

Das OVG NRW stützt sich auf die Entscheidung des BVerwG vom 22.08.2007 (Az. 6 C 22.06) zu einem ähnlichen Fall desselben Bürgers (Klagemauer in Berlin über einen Zeitraum von zwei Wochen). Das BVerwG stellt in dem Beschluss die Unterschiede zwischen einem Informationsstand und einer Versammlung dar. Im Ergebnis bejaht das BVerwG eine Versammlung, da aus Sicht des durchschnittlichen Beobachters das Gesamtgepräge und das Konzept der Veranstaltung auf die Einbeziehung möglichst vieler Außenstehender und damit auf die Meinungsbildung und -äußerung gerichtet waren. Nach beiden Entscheidungen gilt das auch, wenn die Versammlung auf Dauer angelegt ist.

5. Aktuelle Situation

Die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze und die Einstufung als Versammlung gelten auch für die Klagemauer in ihrer jetzigen Ausprägung. Zwar ist das Thema nun

ein anderes, aber das Konzept und das Erscheinungsbild sind im Wesentlichen gleich geblieben. Auch das zuständige Polizeipräsidium Köln behandelt die Klagemauer als Dauerkundgebung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG.

Die Verwaltung kann die Veranstaltung daher weder untersagen, noch beschränken. Dies wäre auch auf der Grundlage eines denkbaren Nutzungskonzeptes nicht möglich, da dieses die Versammlungsfreiheit nicht beschränken könnte.

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) gewährleistet auch das Äußern provozierender und befremdlicher Meinungen. Grundsätzlich haben weder die Verwaltung, noch die Polizei oder andere Organe des Staates die Befugnis, unerwünschte Meinungsäußerungen zu verbieten.

Falls jedoch ein Straftatbestand erfüllt sein sollte, obliegt die Verfolgung allein den Strafverfolgungsbehörden. Die Staatsanwaltschaft Köln hat bereits Ermittlungsverfahren wegen der Inhalte der Klagemauer eingeleitet. Nach Kenntnis der Verwaltung wurden diese Verfahren jedoch im Ergebnis eingestellt. Aktuell hat einer der Anzeigenerstatter, der wegen der antisemitischen Inhalte der Klagemauer Anzeige erstattet hatte, gegen die Einstellung Beschwerde eingelegt. Über die Beschwerde ist noch nicht entschieden.

Der Oberbürgermeister hat die antisemitischen Inhalte der Klagemauer deutlich kritisiert: „Die Darstellung ist gerade vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte unerträglich und nicht tolerierbar. Man kann grundsätzlich durchaus Kritik üben an der israelischen Politik, aber da, wo ein beleidigender oder gar antisemitischer Charakter zutage tritt, muss man auf so etwas verzichten; ganz unabhängig von der strafrechtlichen Würdigung des Ganzen. Was die Zulässigkeit solch einer demonstrativen Meinungsäußerung angeht, fällt sie unter das Demonstrationsrecht und damit in die Zuständigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft.“

6. Weitere Aktivitäten

Um weitere Maßnahmen abzustimmen, wird der Oberbürgermeister einen „runden Tisch“ zu diesem Thema einberufen. Als Teilnehmer sind vorgesehen der Polizeipräsident, die Staatsanwaltschaft, der Stadtdechant, der Stadtsuperintendent, der Vorsitzende der Kölnerischen Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit, der Vorsitzende der Synagogengemeinde Köln, Ratsmitglieder sowie Herr Stadtdirektor Kahlen und Frau Beigeordnete Bredehorst.

Die Verwaltung wird den Ausschuss über den Fortgang informieren.

gez. Kahlen